

## **Bericht der Gemeinderatssitzung am 21.09.2022**

Am Mittwoch, 21.09.2022 fand im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Hierbei wurde über folgende **Tagesordnungspunkte** beraten:

### **Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse**

#### **Bürgerfragestunde**

#### **Lärmaktionsplan Obergriesheim - Öffentliche Auslegung des Entwurfs**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.3.2022 die Aufstellung eines Lärmaktionsplans für den Stadtteil Obergriesheim nach § 47d Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 beschlossen. Der Geltungsbereich des Lärmaktionsplans umfasst die bebauten Bereiche im Einwirkungsbereich der K 2159 (Heidelberger Straße - Heuchlinger Straße). Mit der Durchführung wurde das Ingenieurbüro Zimmermann aus Haßmersheim beauftragt, das bereits für die Kernstadt und den Stadtteil Böttingen die Lärmaktionsplanung abgewickelt hat. Die Bürgerschaft wurde im Amtsblatt der Stadt Gundelsheim vom 22.4.2022 über die Durchführung, den Umfang und die Ziele der Aktionsplanung sowie die Art der Beteiligung informiert.

Im Einzelnen beinhaltet das vorgeschlagene Maßnahmenpaket folgende Einzelmaßnahmen:

- (1) Durchgehende Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der K 2159 im Abschnitt Heidelberger Str. 21 - Heuchlinger Str. 30 auf 30 km/h für alle Fahrzeuge
- (2) Einbau eines lärmreduzierenden Fahrbahnbelags auf der K 2159 auf dem Abschnitt zwischen den Mittelinseln in den beiden Ortseingängen

Ergänzende Maßnahmen:

- Rasche und regelgerechte Beseitigung von Fahrbahnunebenheiten und Fahrbahnschäden

- Auswechseln schadhafter Schachtdeckel gegen Schachtdeckel mit Elastomereinlage.

Das Ergebnis der Diskussion des Gemeinderats wird in den als Vorabzug vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplans einfließen. Die weitere Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt dann durch die Auslegung des fertiggestellten Entwurfs für die Dauer eines Monats. Während der Auslegungsfrist können weiterhin Anregungen und Hinweise der Bürgerschaft zu der Aktionsplanung vorgebracht werden. Parallel dazu werden auch die maßgebenden Träger öffentlicher Belange, insbesondere das Amt für Straßen und Verkehr beim Landratsamt Heilbronn, schriftlich beteiligt. Der Gemeinderat nahm von den bisherigen Ergebnissen des Lärmaktionsplans im Stadtteil Obergriesheim Kenntnis. Es wurde einstimmig beschlossen, den Entwurf des Berichts zum Lärmaktionsplan wird mit Abbildungen und Anlagen vom 10.10.2022 bis 11.11.2022 öffentlich auszulegen. Parallel dazu werden auch die maßgebenden Träger öffentlicher Belange schriftlich beteiligt.

## **Baugebiet „Baumgarten“ in Gundelsheim-Obergriesheim**

### **- Vergaberichtlinien inkl. Vergabekriterien**

### **- Festlegung des Bauplatzpreises**

Der TOP 4 wurde von der Tagesordnung heruntergenommen, da die Vergaberichtlinien mit Kriterien erst in der GR-Sitzung am 19.10.2022 beraten werden. Ebenso wurde die Festlegung des Bauplatzpreises heruntergenommen, da sich Änderungen bei den Ausführungen der Erschließungsanlagen im Gebiet ergeben.

## **Erschließung Baugebiet „Baumgarten“ in Gundelsheim-Obergriesheim**

### **- Sanierung der Kapellstraße als ergänzende Maßnahme**

Im Rahmen der Erschließungsarbeiten zum Baugebiet „Baumgarten“ in Gundelsheim-Obergriesheim hat die NetzeBW als Stromversorger und die Telekom, die das Gebiet mit Breitbandkabel versorgen wird, mitgeteilt, dass diese zur Anbindung des Gebiets Kabel in der Kapellstraße verlegen werden müssen. Üblicherweise erfolgt die Verlegung der Kabel im Gehweg. Allerdings liegt im Gehwegbereich neben Strom- und Telefonleitungen die vorhandene Wasserversorgungsleitung, weshalb die NetzeBW und die Telekom die Leitungen eventuell in die Straße legen müssen. Hierfür muss die Straße (Asphaltdecke) dann in einer Breite von ca. 1 - 1,5 m aufgegraben werden. Zudem wird bzw. wurde für den Anschluss der im Baugebiet neu zu bauenden Entwässerungs- u. Wasserleitungen an die bestehenden Leitungen in der Kapellstraße auch bauseits bereits an mindestens 2 Stellen in die Kapellstraße eingegriffen. Im Ergebnis wird der ohnehin schon schlechte Zustand der Kapellstraße durch die neuen Eingriffe einen „Flickenteppich“ erhalten, mit schlechter alter Straßendecke und guter neuer Straßendecke im Bereich der notwendigen Eingriffe. Längerfristig wird eine Sanierung der Straßendecke der Kapellstraße anstehen, bei der dann sinnvollerweise auch die Regenwasserleitung mit gebaut werden würde. Die im Baugebiet aufgrund des Trennsystems zu erstellende Regenwasserleitung mündet nach derzeitiger Planung beim Anschluss in der Kapellstraße in den vorhandenen Mischwasserkanal. Auch für die in der oberen Hälfte der Kapellstraße alte Wasserleitung stünde dann die Erneuerung an. Durch das beauftragte Planungsbüro, die BIT-Ingenieure kam nun die Überlegung, ob es nicht sinnvoll wäre, in dem Abschnitt der Kapellstraße, der sowieso von NetzeBW und Telekom in einem bis zu 1,5 m breiten Streifen aufgegraben werden muss, auch die Regenwasserleitung gleich zu verlegen und die gesamte Straße zu sanieren. Die Maßnahme könnte voraussichtlich von der mit der Erschließung des Baugebiets beauftragten Fa. Wolff & Müller umgesetzt werden und somit zügig im Anschluss an die Baugebieterschließung und gleichzeitig mit den Verlegearbeiten der NetzeBW und der Telekom erfolgen. Die BIT-Ingenieure haben eine Kostenermittlung mit den voraussichtlichen Netto-Baukosten vorgelegt. Diese betragen insgesamt ca. 801.000 € netto und setzen sich wie folgt zusammen:

- Kanalerneuerung (Umstellung v. Mischwasser auf Trennsystem, inkl. Abbruch) ca. 396.000,-

- Sanierung Wasserleitung (inkl. Wasserhaltung) ca. 135.000,-

- Erneuerung der Straßenoberfläche im Vollausbau (umgekehrtes Dachprofil mit einer Mittelrinne/Gehweg in Pflasterbauweise) ca. 270.000,-

Für eine aktuelle Kosteneinschätzung wurden die Bruttokosten angenommen sowie 20 % Baunebenkosten (Ing.Honorar, notwendige Untersuchungen wie Baugrund etc.) und eine Sicherheit von 10 % (z.B. Entsorgung belastetes Material aus dem

vorhandenen Straßenkörper) einkalkuliert. Es ist von Gesamtkosten von rd. 1.260.000,-€ (brutto) auszugehen. Die Kosten für den Bau der Regenwasserleitung in der Kapellstraße mit entsprechender Anpassung der vorhandenen Mischwasserleitung sind als notwendige Weiterführung der Trennkanalisation des Neubaugebiets dem Neubaugebiet zuzuordnen. Diese voraussichtlichen Kosten liegen bei rd. 602.000,- €. Darüberhinausgehende Kosten für die Sanierung der Kapellstraße wären nicht mehr den Kosten für die Baugebietserschließung zuzuordnen. Sie müssten von der Stadt übernommen werden. Diese liegen bei ca. 656.000 €. Eine Vorfinanzierung der gesamten zusätzlichen Kosten (1,26 Mio.€) über das Projektkonto der KE wäre noch möglich. Die Maßnahme könnte voraussichtlich noch in 2022 begonnen und 2023 dann abgeschlossen werden. Um die Maßnahme, die bisher nicht im Haushalt enthalten ist, finanzieren zu können, müssten 2022 im Kernhaushalt folgende Mittel in Anspruch genommen oder umgeschichtet werden: 80 T€ für Straßensanierungen, 20 T€ für Breitband, 100 T€ für die Kita Regenbogenland und 100 T€ für das Dorfgemeinschaftshaus in Böttingen sowie 10 T€ vom Zaun Kläranlage, also in der Summe 310 T€. Die Kosten der Wasserversorgung gehen zulasten des Eigenbetriebs. Je nach Baufortschritt sind die Kosten 2023 neu zu veranschlagen. Der Technische und der Umweltausschuss hat in der nicht öffentlichen Sitzung am 14.9.2022 über die Maßnahme beraten. Der Beschluss wurde in der Sitzung bekannt gegeben. Der Gemeinderat nahm Kenntnis und schloss sich der Empfehlung des Technischen und des Umweltausschusses an. Ebenfalls sprach sich der Gemeinderat einstimmig gegen die Sanierung der Kapellstraße aus.

## **Haushaltsentwicklung 2022**

### **hier: Investitionshaushalt**

Der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit im beschlossenen Haushalt 2022 (Ziffer 2.6 der Satzung) beläuft sich auf 2.594.950 €. Dieser entspricht der Summe der Spalte „Plan Summe“ in der Anlage. Aktuell wurden bereits 59,45 % des gesamten Investitionsvolumens abgerechnet. Zum Vergleich: Zum gleichen Zeitpunkt im Vorjahr standen wir bei etwa 20 %. Damals waren bei der größten Maßnahme, der Generalsanierung des Sportzentrums Oststraße, zumindest die Ausschreibungen bereits erfolgt, sodass in den Monaten Dezember und Januar ein großer Teil der Ansätze noch erreicht wurde. Alles in allem wurden 2022 bisher rund 92 % der Planansätze bei der auch 2022 größten Maßnahme erzielt. Zwar werden einige Projekte sich nach 2023 verschieben, aber gerade die Feuerwehrfahrzeuge sollen planmäßig noch 2022 fertiggestellt und ausgeliefert werden. Im Rahmen der Sitzung wurden die Fortschritte bei den einzelnen Projekten vorgestellt. Gerne können auch auf Nachfrage tiefergehenden Auskünfte nachgereicht werden. Der Gemeinderat nahm den Bericht über die Haushaltsentwicklung 2022 im Investitionshaushalt, Stand 9. September, zur Kenntnis.

### **Ausgleichsstockantrag Honorarvertrag Kern Architekturbüro**

In der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 15.12.2021 wurde mehrheitlich der Beantragung einer Investitionshilfe aus dem Ausgleichsstock für die Neugestaltung/Sanierung des Vorplatzes vom Friedhof Gundelsheim und für die Wegesanierung des Friedhofbereiches Nord zugestimmt. Der Ausgleichsstockantrag wurde mit Schreiben vom 4.8.2022 in Höhe von 140.000 EUR bewilligt. Beantragt wurden insgesamt 142.000 EUR. Die Gesamtausgaben wurden im Antrag mit 284.000 EUR angegeben, gemäß Kostenschätzung vom 2.11.2021. Grundlage für

die Beantragung war die Planung und Kostenschätzung vom Landschaftsarchitektenbüro Dupper. Seitens Frau Dupper wurde das Vertragsverhältnis mit Schreiben vom 28.4.2022 gekündigt. Die Maßnahme soll nun mit Kern Landschaftsarchitektur umgesetzt werden. Herr Thorsten Kern vom Architekturbüro Kern aus Möckmühl würde den Auftrag gemäß Angebotshonorar in Höhe von 44.779,80 EUR übernehmen. Bereits die Platzgestaltung der Kaplaneigasse in 2016 wurde von dem Architekturbüro Kern übernommen. Grundlage der vorliegenden Honorarberechnung stellt die Verordnung über die Honorare der Architekten und Ingenieure - HOAI - in der Fassung 2021 dar. Das Angebot umfasst Planungs- und Beratungsleistungen gemäß § 39 HOAI: Freianlagen und ist in die Honorarzone IV eingeteilt. Die Honorarabrechnung vom Landschaftsarchitekturbüro Dupper wurde auf der gleichen Basis berechnet, nach § 39 HOAI und Honorarzone IV. Der Gemeinderat nahm Kenntnis und stimmte der Vergabe der Planungsleistungen an das Architekturbüro Kern aus Möckmühl auf Grundlage des Angebots vom 16.8.2022 in Höhe von 44.779,80 EUR (brutto) einstimmig zu.

### **Weitere Energieeinsparmöglichkeiten an städtischen Gebäuden - Vorstellung von möglichen Energiesparmaßnahmen**

Seit 1. September 2022 ist die „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen - EnSikuMaV“ in Kraft getreten. Die Verwaltung hat zudem weitere mögliche Energieeinsparpotenziale an städtischen Gebäuden ermittelt. Die Ergebnisse sowie die Umsetzungsmöglichkeiten wurden in der Sitzung des Technischen und des Umweltausschusses am 14.9.2022 vorgestellt und wurden nun auch im Rahmen der Sitzung dem Gemeinderat vorgestellt. Der Gemeinderat schloss sich der Empfehlung des Technischen und des Umweltausschusses einstimmig an und empfahl die Umsetzung aller weiteren Energiesparmaßnahmen, welche ohne zusätzliche Kosten umsetzbar sind. Außerdem sprach der Gemeinderat sich mehrheitlich für die Abschaltung der Straßenbeleuchtung in der Zeit von 1.30 bis 4.30 Uhr und den Austausch der Heizkörperthermostate aus. Weitere Energiesparmaßnahmen sollen im Rahmen der Haushaltsstrukturkommission festgelegt werden.

### **Unterhaltungsmaßnahmen Kanalnetz - Vergabe der Arbeiten**

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 22.6.2022 wurde das Ingenieurbüro Sack und Partner aus Adelsheim mit den Planungsleistungen für die geplanten Kanalsanierungsmaßnahmen auf Grundlage des Angebots in Höhe von 17.538,64 € (brutto) beauftragt. Nach Sichtung der Unterlagen bereits durchgeführter Kanalsanierungsmaßnahmen empfiehlt Herr Rieß vom Büro Sack und Partner zunächst das Kanalnetz in Bachenau zu sanieren. Daraufhin beschloss der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 20.7.2022 in folgenden Straßen in Bachenau eine oder mehrere Haltungen zu sanieren:

- Hauptstraße
- Komturstraße
- Rainstraße
- Pfarrstraße
- Brückäckerweg

Die Sanierungsarbeiten werden in geschlossener Bauweise mittels Inlinern durchgeführt. Des Weiteren wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20.7.2022 darüber informiert, dass in der Mosbacher Straße die Sanierung einer

Haltung erforderlich ist und im Zuge der geschlossenen Kanalsanierung Bachenau erfolgen soll. Zwischenzeitlich wurden die Arbeiten nun öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt 15 Firmen haben die Ausschreibungsunterlagen für diese Maßnahme angefordert. Zum Submissionstermin am 30.8.2022 sind 11 Angebote eingegangen. Das günstigste Angebot wurde von der Firma Kanalexperthen Reitz GmbH aus Düren in Höhe von 148.028,48 € (brutto) abgegeben. Die Kostenschätzung für diese Maßnahme lag bei rund 200.000,00 € (brutto). Im Haushalt 2022 stehen für die Unterhaltung des Kanalnetzes insgesamt 200.000,00 € zur Verfügung. Hiervon wurden bereits rund 51.000,00 € ausgegeben. Zu den Ausgaben zählen bisher laufende Unterhaltungsarbeiten sowie die Kosten für die Überarbeitung des allgemeinen Kanalisationsplans sowie die Neuberechnung der Schmutzfrachtberechnung. Im Jahr 2021 waren im Haushalt ebenfalls Mittel in Höhe von 200.000,00 € für die Unterhaltung des Kanalnetzes eingestellt. Hiervon wurden lediglich rund 60.000,00 € für laufende Unterhaltungsarbeiten ausgegeben. Aufgrund des Kalkulationszeitraums, der auch das Jahr 2022 beinhaltet, und der Tatsache, dass es sich hierbei um einen gebührenfinanzierten Haushaltsbereich handelt, wäre es möglich, auf einen Teil der Mittel des vergangenen Jahres zuzugreifen und die Firma Kanalexperthen Reitz GmbH mit weiteren Kanalsanierungsmaßnahmen in Bachenau zu beauftragen. Diese könnten als Mehrarbeiten abgerechnet werden. Die Verwaltung schlägt aufgrund der Haushaltssituation von 2021 vor, im Jahr 2022 Mehrarbeiten in Höhe von ca. 40.000,00 € durchführen zu lassen. Der Ausführungszeitraum ist für Oktober 2022 bis Dezember 2022 eingeplant. Im Jahr 2023 sollen weitere Kanalsanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hier hat Herr Rieß bereits vorgeschlagen, im Stadtteil Höchstberg fortzufahren. Eine entsprechende Beschlussfassung erfolgt zu gegebenem Zeitpunkt im Rahmen einer Gemeinderatssitzung.

Der Gemeinderat stimmte der Vergabe der Arbeiten an die Firma Kanalexperthen Reitz GmbH aus Düren auf Grundlage des Angebots in Höhe von 148.028,48 € (brutto) einstimmig zu. Ebenfalls wurde die Durchführung von weiteren Kanalsanierungsarbeiten/Mehrarbeiten in Höhe von ca. 40.000,00 € beschlossen.

**Antrag auf Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Sonderlandeplatzes für Ultraleichtflugzeuge und Tragschrauber auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6245, Gewann „Hohschön“ in Gundelsheim - Stellungnahme der Stadt Gundelsheim**

Der Antragsteller erhielt erstmals im Jahr 1992 vom Regierungspräsidium Stuttgart die Erlaubnis, auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6245, Gewann „Hohschön“ mit Ultraleichtflugzeugen zu landen und zu starten. Die Außenlandeurlaubnis nach § 25 LuftVG wurde zwischenzeitlich mehrmals verlängert. Die derzeitige Erlaubnis war befristet bis zum 31.7.2018. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung beabsichtigt das Regierungspräsidium Stuttgart, Außenstart- und Landeurlaubnisse in der Regel in einen Sonderlandeplatz zu genehmigen. Die Umwandlung des Geländes in einen nach § 6 LuftVG genehmigten Landeplatz rührt aus den Erfordernissen des Luftrechts. Sonderlandeplatz bedeutet „Landeplatz für besondere Zwecke“ - hierzu zählen auch Starts und Landungen mit Ultraleichtflugzeugen. Bauliche Veränderungen am Fluggelände sind nicht erforderlich oder beantragt. Der Landeplatz soll den Flugaktivitäten des Genehmigungsinhabers sowie dessen Gästen, weiterhin auch Besuchern der Stadt Gundelsheim sowie Trainings- und Schulungszwecken dienen und zu Tagzeiten nach Sichtflugregeln betrieben werden. Der Landeplatz soll mit vorheriger Genehmigung betrieben werden. Die Nutzung des Geländes durch Dritte bedarf demnach der vorherigen Erlaubnis des

Genehmigungsinhabers. Dem Antrag sind zwei Gutachten angefügt. Nach dem luftfahrttechnischen Gutachten ist ein Betrieb gefahrlos möglich, eine Gefährdung Dritter ist nicht zu befürchten. Dem Lärmgutachten ist zu entnehmen, dass die Lärmwerte an keiner Stelle unzumutbare Werte überschreiten. Sämtliche Richtwerte werden deutlich unterschritten. Nachdem in der Vergangenheit keine Probleme mit dem Flugbetrieb bekannt geworden sind, stünde aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart der Genehmigung eines Sonderlandeplatzes luftrechtlich nichts entgegen, sofern im Rahmen der Anhörung keine schwerwiegenden begründeten Bedenken geäußert werden. Bereits 2007 und 2008 wurde die Anfrage durch den Gemeinderat abgelehnt. Am 21.2.2018 wurde der Gemeinderat über den Ablauf der Frist zur vorhandenen Genehmigung informiert. Weiter wurde der Gemeinderat informiert, dass das Regierungspräsidium beabsichtigt, die Außenstart- und Landeerlaubnis in einen Sonderlandeplatz zu überführen. Hierzu hat der Gemeinderat in der Sitzung keine Bedenken geäußert. Es wurde lediglich angeregt zu prüfen, ob eine Befristung von 10 Jahren möglich wäre. Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart ist eine Befristung nach § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz grundsätzlich möglich. Hinsichtlich des massiven Zeit- und Verwaltungsaufwandes und den damit verbundenen Kosten für den Antragssteller ist dies jedoch eher die Ausnahme. Im konkreten Fall wird darauf hingewiesen, dass bereits seit 1992 das Gelände als Fluggelände besteht. Der beantragten Änderung der Außenstart- und Landeerlaubnis für Ultraleichtflugzeuge auf dem Fluggelände „Hohschön“, Flst.-Nr. 6245 in Gundelsheim in einen Sonderlandeplatz (im bisherigen Umfang) wurde seitens des Gemeinderats mehrheitlich zugestimmt.

### **Annahme von Spenden**

Für die Entscheidung über die Annahme von Spenden sind zwei wesentliche rechtliche Aspekte von Bedeutung: § 78 GemO Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (4) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde. Konkret bedeutet diese Regelung, dass ausnahmslos ein Bürgermeister Spenden einwerben darf. In der Praxis lässt sich dies so umsetzen, dass Spendenaufträge von Amtsleitern, Schulleitern, Kitaleiterinnen, Feuerwehrkommandanten, städtischen Einrichtungen etc. immer eine Legitimation (i.d.R. Unterschrift) eines Bürgermeisters bedürfen. Mitarbeiter dürfen lediglich unterstützend tätig sein, das Einwerben ist ausschließlich Bürgermeistern vorbehalten. Der Annahmebeschluss über Spenden ist kraft Gesetzes Zuständigkeit des Gemeinderates. In größeren Städten wird dies häufig auf beschließende Ausschüsse übertragen, dies muss aber ausdrücklich organisatorisch geregelt sein. Der Annahmebeschluss muss öffentlich sein, allerdings können berechnete Interessen des Spenders eine Diskussion über die Spende im nicht öffentlichen Teil erforderlich machen. Der reine Annahmebeschluss ist aber öffentlich zu fassen. Bevor eine Spende dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt wird, müssen mögliche Vorteile wie Einflussnahme, Korruption oder Gegenleistungen durch den Spender ausgeschlossen werden. Eine Spende ist immer freiwillig, unentgeltlich und

ohne Gegenleistung. Auch Sponsoring stellt keine Spende dar. Im Übrigen gelten die bisher bekannten Anforderungen, dass es sich um einen Zweck der kommunalen Aufgabenerfüllung handeln muss. Die Verwaltung parkt somit den Geldeingang vorbehaltlich der Annahme durch den Gemeinderat und darf erst nach erfolgter Beschlussfassung eine Spendenbescheinigung ausstellen.

Risikobewertung: Geschäftsbeziehungen zwischen Zuwendungsgeber (Spender) und sensiblen Bereichen der Behörde

Die Kommune erfüllt insbesondere in den Bereichen Sport, Bildung, Kultur und Soziales vielfältige Aufgaben. Zur Erhaltung der Arbeit auf dem bestehenden hohen Niveau und zur Förderung der Lebensqualität wird eine Kommune unter anderem durch Zuwendungen von Banken, Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen unterstützt. Zuwendungen an die öffentliche Verwaltung können auch die Sorge begründen, dass private Geber durch Zuwendungen für öffentliche Zwecke Einfluss auf die öffentliche Verwaltung bei Erfüllung ihrer Aufgaben nehmen, inadäquate Gegenleistungen erhalten oder erwarten ihre Interessen gegenüber der öffentlichen Verwaltung vorrangig geltend machen zu können („Klimapflege“). Es gilt einerseits Korruption zu verhindern sowie das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unkäufllichkeit, Neutralität und Sachlichkeit von kommunalen Entscheidungen sicherzustellen. Bereits der böse Schein einer durch Zuwendung möglichen Einflussnahme auf die öffentliche Verwaltung muss deshalb gemieden werden. Bürgermeister und Gemeinderäte müssen Klarheit haben, wie und wann die Gemeinde Spenden annehmen oder gemeinnützige Dritte vermitteln darf, ohne dass sie sich der Gefahr langwieriger staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen und dem Korruptionsverdacht aussetzen. Klare Verfahrensabläufe und vollständige Transparenz bei der Annahme von Mitteln und Leistungen aus Spenden können hier Abhilfe schaffen. Aus diesen Gründen ist eine dienststellenübergreifende Abfrage von Geschäftsbeziehungen zwischen dem jeweiligen städtischen Amt und der im Zuwendungsverzeichnis aufgelisteten Firmen/Zuwendungsgeber ein geeignetes Mittel hierfür. Dabei werden die ergänzenden Eintragungen über die Zusammenhänge der Geschäftsbeziehungen dem Gremium offengelegt (§ 34 Abs. 1 S.1 GemO), das wiederum über die endgültige Annahme entscheidet. Grundsätzlich ist die Annahme anonymer Spenden verboten. Der Verwaltung und dem Gemeinderat sowie allen am Verfahren beteiligten Personen müssen die Namen der Spender somit bekannt sein. In all den Fällen, bei denen die Spender keine Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Spende geben, erfolgt die Bekanntgabe an den Gemeinderat in einer nicht öffentlichen Vorlage. Folgende Spenden gingen seit der letzten Beschlussfassung ein:

- 1) Julia Löffler Fotografie, Mosbacher Straße 52, 74821 Mosbach: Geldspende i.H.v. 100,00 € für Kita Regenbogenland
- 2) bws-Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG, 74388 Talheim: Sachspende i.H.v. 1.843,45 € (Steine Blocksatz Muka Gr. 1) für Kita Regenbogenland
- 3) bws-Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG, 74388 Talheim: Sachspende i.H.v. 84,97 € (Mauersteine Muschelkalk) für Kita Villa Kinderbunt
- 4) Privater Spender, der nicht genannt werden möchte: Geldspende i.H.v. 300,00 € für die Flüchtlingsarbeit.

In allen Fällen ergab die Überprüfung der Geschäftsbeziehungen keine Bedenken. Bei 1) bis 3) wurden die Leitungen der Kitas mit einbezogen. Bei 4) die Integrationsmanagerin. Der Gemeinderat beschloss gemäß § 78 (4) GemO einstimmig über die Annahme folgender Spenden:

- 1) Julia Löffler Fotografie, Mosbacher Straße 52, 74821 Mosbach: Geldspende i.H.v. 100,00 € für Kita Regenbogenland.
- 2) bws-Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG, 74388 Talheim: Sachspende i.H.v. 1.843,45 € (Steine Blocksatz Muka Gr. 1) für Kita Regenbogenland.
- 3) bws-Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG, 74388 Talheim: Sachspende i.H.v. 84,97 € (Mauersteine Muschelkalk) für Kita Villa Kinderbunt.
- 4) Privater Spender, der nicht genannt werden möchte: Geldspende i.H.v. 300,00 € für die Flüchtlingsarbeit.

### **Verkaufsoffener Sonntag am 2. Oktober 2022 anlässlich des Herbstfestes und der Kirchweih**

Wie in den Jahren vor der Pandemie hat der Handels- und Gewerbeverein beantragt, anlässlich des Herbstfestes am 2. Oktober 2022 einen verkaufsoffenen Sonntag zu veranstalten. Nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Es steht im Ermessen der Stadt bzw. des Gemeinderats, ob diese Ladenöffnung ermöglicht wird. Aus Sicht der Verwaltung ist der Anlass ausreichend und begründet die Öffnung der Ladengeschäfte an diesem Sonntag.

Die Satzung nach § 8 des Ladenöffnungsgesetzes wurde mehrheitlich beschlossen.

### **Des Weiteren beriet der Gemeinderat über verschiedene Baugesuche.**

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am 19.10.2022 statt.